

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 8

Artikel: Ablehnung einer Spitalkostenrechnung infolge mangelnder Gutsprache

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kehren wird, so ist der Unterstützungswohnsitz auch dann erloschen, wenn anderswo kein neuer begründet wurde. Im vorliegenden Falle konnte von einer baldigen Rückkehr nach Emmen nicht mit Bestimmtheit die Rede sein. Zweifellos mußte B. erst abwarten, wie sich die Verhältnisse, besonders mit seiner Familie, klären würden. Aber selbst wenn die Rückkehr zum voraus feststand, war doch der armenrechtliche Wohnsitz in Emmen deswegen aufgegeben, weil B. in der Zwischenzeit unzweifelhaft einen neuen Mittelpunkt seiner persönlichen Beziehungen gefunden hatte, der gut ein halbes Jahr bestand. Daß dieser Mittelpunkt einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründete, muß offenbar doch angenommen werden. Armenrechtlich jedenfalls könnte man es nicht verneinen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 29. Mai 1933.)

Ablehnung einer Spitalkostenrechnung infolge mangelnder Gutsprache.

Die Bezirksspitalverwaltung der March präsentierte der Armenpflege Schübelbach zu Ende 1932 die Rechnung für die Behandlung eines U. M. von Unterägeri (Kanton Zug). U. M. wurde am 18. Oktober 1932 mit eitriger Kniegelenkentzündung, hohem Fieber und schwerem Allgemeinzustand in den Bezirksspital eingeliefert und dort bis zur Genesung verpflegt. Die Armenpflege Schübelbach verweigerte die Bezahlung der Kostenrechnung, weil ihr der Unterstützungsfall nicht gemeldet worden sei, weil sie keine Kostengutsprache geleistet habe, weil der Patient jedenfalls nur während weniger Tage transportunfähig war und daher höchstens für solange auf Kosten der Gemeinde Schübelbach hätte verpflegt werden können und endlich, weil U. M. am 18. Oktober gar nicht mehr in Schübelbach gewohnt habe.

Eine Beschwerde der Spitalverwaltung an den Gemeinderat Schübelbach blieb erfolglos. Seinen ablehnenden Entscheid zog die Spitalverwaltung an den Regierungsrat des Kantons Schwyz weiter. Sie brachte vor, daß U. M. in Buttikon, das zur Gemeinde Schübelbach gehört, hilfsbedürftig geworden sei und daß die Sekretärin des Spitals noch am Tag der Einlieferung ein Gutsprachegesuch an die „Armenpflege Buttikon“ gerichtet habe.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen:

Die schwyzerischen Gemeinden sind nach § 7 der Armenverordnung vom 12. Jänner 1851 zur Unterstützung ihrer eigenen Bürger verpflichtet. Überdies haben sie unter gewissen Voraussetzungen auch Bürger anderer Gemeinden und Kantone zu unterstützen (§ 11 der Armenverordnung, BG über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Brachmonat 1875, Konkordat über wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923).

Wird dagegen ein Unterstützungsbedürftiger nicht durch eine Gemeinde, sondern durch eine andere — natürliche oder juristische — Person in irgend einer Form, z. B. durch Verabfolgung von Lebensmitteln, oder durch ärztliche Behandlung, oder durch Gewährung von Spitalpflege unterstützt, so ist die unterstützungspflichtige Gemeinde nicht unter allen Umständen gehalten, dieser ihre Aufwendungen zu ersetzen. Glaubt der Dritte bei seiner Hilfeleistung als Stellvertreter der unterstützungspflichtigen Armenpflege zu handeln, so liegt ein Verhältnis vor, das eine gewisse Ähnlichkeit mit der obligationenrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) hat. Das Verhältnis untersteht indessen dem öffentlichen Recht. Dabei gilt als allgemein anerkannter Grundsatz, daß die unterstützungspflichtige Armenpflege nur solche Aufwendungen ersetzen muß, für welche sie Gutsprache geleistet hat (Rechenschaftsbericht 1928, 277). In Fällen, in denen die Hilfe-

leistung dringend und Gefahr im Verzuge ist, braucht die Antwort der angegangenen Armenpflege nicht abgewartet zu werden; es genügt, daß das Gutsprachegesuch rechtzeitig gestellt wird (Rechenschaftsbericht 1929, 337; 1931, 252). Allein dies ist nun eben der Punkt, an welchem die Beweisführung der Beschwerdeführerin versagt. Bei den Akten liegt keine Kopie des Gutsprachegesuchs. Es darf wohl als allgemein üblich betrachtet werden, daß die Spitalverwaltungen einen Durchschlag derartiger Schriftstücke bei ihren Akten behalten. Aber auch wenn man dem Zeugnis der Sekretärin des Bezirkspitals vollen Glauben beimißt, so ist damit noch nicht getan, daß der Armenpflege Schübelbach das Gesuch wirklich zugekommen sei. Da das Gesuch offenbar nicht mit eingeschriebenem Brief geschickt und an die Armenpflege Buttikon, also an einen nicht existierenden Adressaten aufgegeben wurde, ist es sehr wohl möglich, daß der Brief verloren ging oder an einen unrichtigen Ort bestellt wurde. Ist aber nicht nachgewiesen, daß die Armenpflege Schübelbach in den Besitz des Gutsprachegesuchs gelangt sei, so entfällt damit auch ihre Zahlungspflicht. (RRB Nr. 619 vom 24. März 1933.)

Dr. P. R.

Bern. Kompetenzstreit. „Die Kompetenz des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege gemäß Art. 11, Ziff. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz erstreckt sich nicht auf die Entscheidung der Frage nach dem polizeilichen Wohnsitz des Unterstützten; hiefür ist gemäß Art. 116 A. u. NG. und dem Dekret vom 30. August 1898 einzig der Regierungstatthalter, bezw. der Regierungsrat zuständig. Sobald eine formell richtige Wohnsitzregistereintragung vorhanden ist, ist auch die Passivlegitimation der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beklagten Gemeinde gegeben.“ (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. April 1932.)

Aus den Motiven:

Die Klage gegen die Einwohnergemeinde A. auf Rückerstattung eines Betrages an den Staat ist eine Forderung aus Art. 56, Abs. 2 des A. u. NG. vom 28. November 1897, welche Vorschrift im Abschnitt C zu denjenigen der auswärtigen Armenpflege gehört. Es ist nicht streitig, daß die Armendirektion Bern (Kanton) am 8. Juli 1931 in Anwendung des Art. 56 dem Bezirkspital N. die Pflege- und Beerdigungskosten für den bernischen Staatsangehörigen Sch. bezahlt hat. Die Armendirektion leistete diese Zahlung auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Es handelt sich folglich um eine Streitigkeit über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden im Sinne von Art. 11, Ziffer 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, so daß das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit bejahen muß.

Die beklagte Gemeinde A. bestreitet ihre Passivlegitimation nicht mit der Begründung, der Staat selbst sei unterstützungspflichtig, sondern der Staat habe sich für die Kosten der Unterstützung an die Gemeinde G. zu wenden.

Es ist erwiesen, daß sich der Kantonsangehörige Sch. am 27. Dezember 1922 in der beklagten Gemeinde A. angemeldet hat. Die Streichung im dortigen Wohnsitzregister erfolgte erst am 12. November 1928. Vom 18. August 1926 bis 17. September 1928 war er am Bau des Oberhasli-Werkes tätig; gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 24. November 1925 war er aber dort von der Schrifteneinlage befreit.

Die Beklagte behauptet nun, gestützt auf Art. 104 A. u. NG. sei die Einwohnergemeinde G. unterstützungspflichtig geworden, da er in der Gemeinde tatsächlich wohnte. Die Unterstützungspflicht wäre nur eingetreten, wenn Sch. vor dem 17. Sep-